BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 57/16 B

L 1 KR 388/15 (Hessisches LSG)
S 9 KR 467/14 (SG Gießen)

……..,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Kaufmännische Krankenkasse - KKH,
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Pflegekasse bei der KKH,
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juli 2016 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Prof. Dr. B e r n s d o r f f und die Richterin Dr. K ö r n e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 12. Mai 2016 - L 1 KR 388/15 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend bezeichneten Urteil sowie die Anhörungsrüge des Klägers gegen dieses werden als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 14.6.2016 zugestellten Urteil des Hessischen LSG vom 12.5.2016 mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 14.6.2016 einen "Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde" gestellt sowie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Zugleich hat er "vorsorglich" einen "Antrag auf weitere Erklärungsfrist bis zu 3 Monaten" gestellt und mit Schreiben vom 14.7.2016 darauf hingewiesen, dass er als "Volljurist mit Befähigung zum Richteramt und im anwaltlichen Altersruhestand" im Status gleichzusetzen sei "wie die Organisationen zu den Nrn. 3-7 laut Rechtsmittelbelehrung".

2 1. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.

3 Voraussetzung für die Bewilligung von PKH und die damit verbundene Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung sowohl des BSG als auch der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes ua, dass nicht nur der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH, sondern auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (im Folgenden: Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form *(§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO)*, dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfeformularverordnung vom 6.1.2014 *(BGBl I 34)* in neuer Fassung eingeführten Formular, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht wird *(vgl BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG NJW 2000, 3344)*. Schon dies ist hier nicht fristgerecht geschehen. Zwar ist der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die für den Kläger am 14.7.2016 endete *(§ 160a Abs 1 S 2, § 64 Abs 2, § 63 Abs 2 S 1 SGG, § 180 ZPO)*, beim BSG eingegangen. Die Erklärung hat der Kläger indessen bis zum Ablauf der Beschwerdefrist nicht vorgelegt, obwohl dieser in den zutreffenden Erläuterungen zur PKH in der Rechtsmittelbelehrung des LSG ausdrücklich darüber belehrt worden ist. Vielmehr hat sich der Kläger im Schreiben vom 14.7.2016 darauf berufen, dass aus den Sachakten die "PKH Bedürftigkeit" gerichtsbekannt sei.

4 Anhaltspunkte für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand *(§ 67 SGG)* sind nicht ersichtlich.

5 2. Die von dem Kläger selbst eingelegte sinngemäße Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten *(§ 73 Abs 4 SGG)* eingelegt worden ist. Der Kläger ist zwar Jurist. Er war aber nur bis 1998 als Rechtsanwalt tätig. Bis November 2013 bezog er eine Berufsunfähigkeitsrente des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte im Land Nordrhein-Westfalen, die sich mit Erreichen der Altersgrenze ab Dezember 2013 in eine entsprechende Altersversorgung umwandelte. Mangels nachgewiesener aktueller Zulassung als Rechtsanwalt *(vgl § 73 Abs 4 S 1 und 2 iVm Abs 2 S 1 SGG)* kann sich der Kläger im vorliegenden Verfahren nicht selbst vertre-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

ten. Die Vorschrift über den Vertretungszwang vor dem BSG *(§ 73 Abs 4 SGG)* ist für das Gericht verbindlich. Es steht somit nicht im Ermessen des Gerichts, hiervon eine Ausnahme zu machen. Ebenso wenig kann durch das Gericht eine vom Kläger möglicherweise beantragte Verlängerung der Frist zur Einlegung der Beschwerde gewährt werden *(§ 160a Abs 1 S 2 SGG)*; auf die grundsätzlich mögliche Verlängerung der Beschwerdebegründungsfrist *(§ 160a Abs 2 S 2 SGG)* kommt es danach nicht mehr an.

6 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen *(§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG)*.

7 3. Die fälschlich beim BSG, nicht aber richtigerweise beim LSG *(vgl § 178a Abs 2 S 4 SGG)* erhobene Anhörungsrüge des Klägers ist nicht statthaft und deshalb zu verwerfen. Nach § 178a Abs 1 S 1 Nr 1 SGG fände die Anhörungsrüge im Übrigen nur gegen Entscheidungen statt, gegen die kein Rechtsmittel oder anderer Rechtsbehelf gegeben ist. Gegen das vorliegend angefochtene LSG-Urteil wäre jedoch das Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde gegeben.

8 4. Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS